

§ 8 BbgFördAV (Brandenburg) — Feststellung des Marktwertes; Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

Brandenburgische Förderabgabeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne des § 31 Absatz 2 des Bundesberggesetzes fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Die Abgabepflichtigen haben dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 7 Nummer 6 sind entsprechend anzuwenden. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann die Abgabepflichtigen von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die Naturgas nach § 14 oder Industriesalz aus Steinsalz oder Sole nach § 16 herstellen, sind verpflichtet, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

(5) Die Ermittlung eines Bemessungsmaßstabes gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes erfolgt durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 8 BbgFördAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgF%C3%B6rdAV/8>